Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss	Niederschrift zur Sitzung 21.01.2014

4. **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel**

hier: Bereich Bahnhofstraße, Gladiolenweg im Ortsteil Rheidt

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen aus der Offenlage

b) Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gem § 6 BauGB

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bahnhofstraße/Gladiolenweg (heute: Lettenstraße) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Die Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 09.04.2013 stattgefunden. In der Bürgeranhörung wurden keine Anregungen vorgetragen, die im Verfahren weiter zu bearbeiten sind.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 25.09.2013 auf die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Landes- und Regionalplanung entspricht.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 23.09.2013 bis einschließlich 23.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen gelegen.

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 wurden von Herrn Haverkamp, Stadtentwicklungsgesellschaft erläutert.

a) Beschlussfassung über die während der Offenlage vorgebrachten Anregungen

Die während der Offenlage vorgebrachten Anregungen sind von 1 bis 3

nummeriert der Sitzungsvorlage beigefügt.

1.Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, Deutz-Kalker-Str. 18 – 26, 50679 Köln, Schreiben vom 15. 10.2013

Vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, sind keine Anregungen vorgetragen worden.

Beschlussvorschlag:

Beschluss Nr.: IX/232

Der Rat der Stadt Niederkassel nimmt zur Kenntnis, dass vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, keine Anregungen vorgebracht worden sind.

Abstimm.Ergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstr. 11, 50795 Köln, Schreiben vom 16.10.2013 und vom 09.08.2013

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, da intensiv genutzte Flächen nicht direkt betroffen sind. Die Landwirtschaftskammer äußert die Erwartung, dass durch die anfallenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch keine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt und durch die Planung die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Nutzung keiner weiteren Einschränkung unterliegen.

Stellungnahme:

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer beziehen sich nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes, da notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Beschluss Nr.: IX/233

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel stellt fest, dass sich die Anregungen der Landwirtschaftskammer nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen, da notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erst im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung festgesetzt werden.

Abstimm.Ergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

3. Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg, Schreiben vom 26.08.2013 und vom 23.10.2013

Mit Schreiben vom 26.08.2013 fordert der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen seiner Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, den geplanten Eingriff zu bewerten, die hierfür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen darzulegen und im noch zu erstellenden Umweltbericht eine ergänzende Aussage zu den artenschutzrechtlichen Belangen zu machen. Außerdem weist er darauf hin, dass die Darstellung weiterer Wohn- und Mischgebiete in der Wasserschutzzone III a nach der Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel genehmigungspflichtig ist. Außerdem weist er auf weitere Genehmigungspflichten und Verbote laut Wasserschutzzonenverordnung hin.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 weist der Rhein-Sieg-Kreis darauf hin, dass die Planungen, die mit der Beseitigung noch vorhandener naturnaher Lebensräume verbunden sind, grundsätzlich dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes für Niederkassel widersprechen. Es werden Forderungen an Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gestellt, bei deren Umsetzung gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme:

Die Eingriffsbewertung, die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen und die ergänzenden Aussagen zum Artenschutz sind im Umweltbericht enthalten, der nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 erstellt worden ist und der Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung ist. Auch die Forderungen an Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine Anregungen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern beziehen sich auf die verbindliche Bauleitplanung.

Entsprechend dem Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises wurde die nach § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung erforderliche Genehmigung zur Darstellung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung von der Stadtverwaltung beim Rhein-Sieg-Kreis beantragt.

Beschluss Nr.: IX/234

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel stellt fest, dass die Anregungen zur

Eingriffsbewertung, zu den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz sich nicht auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen, sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend dem Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises die nach § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung erforderliche Genehmigung zur Darstellung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung von der Stadtverwaltung beim Rhein-Sieg-Kreis beantragt wurde.

Abstimm.Ergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

b) Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel gemäß § 6 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 55. Änderung des Flächen-nutzungsplanes und nimmt die Begründung vom September 2013 zur Kenntnis.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0